

1435

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

Über die 31. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.14 "Windmühlenweg" vom 08. Juli 1982

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08. Juli 1982 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl I S 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S 594) folgende 31. (vereinfachte) Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1.

Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 213 (nördliche Fläche des früheren Grundstücks Nr. 52) festgesetzte nördliche Baugrenze wird aufgehoben.

2.

Die für dieses Grundstück aufgehobene Baugrenze wird so festgesetzt, daß sie zu der ost-westlichen Begrenzungslinie des vor dem Grundstück vorhandenen Weges einen Abstand von 5 m aufweist.

3.

Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen und des Stauraumes vor Garagen werden durch diese Änderung nicht berührt.

4.

Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 31. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Lands-

bergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 31. (vereinfachten) Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

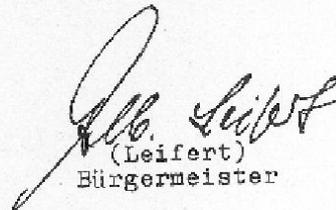
1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG, sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt. Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

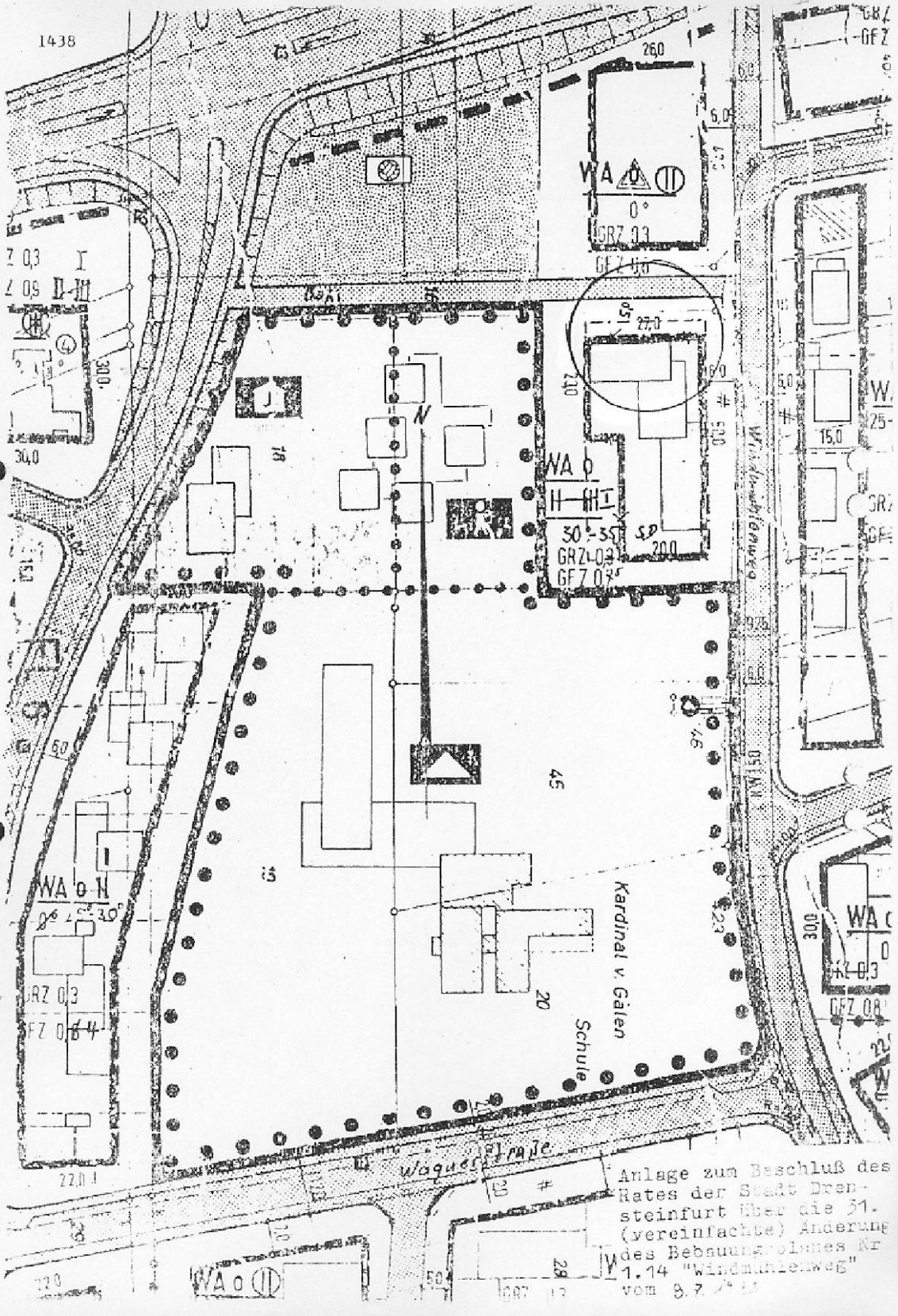
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 31. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes, Ort, Zeit und Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 08. Juli 1982

  
(Leifert)  
Bürgermeister

1438



Anlage zum Beschluss des Rates der Stadt Dreisteinfurt über die 31. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlweg" vom 9.7.2011